jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/8/30 7Ob154/72, 6Ob119/74, 5Ob625/76, 1Ob2/79, 1Ob17/80, 1Ob35/86, 1Ob30/94, 1Ob44/95, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1972

Norm

ABGB §382
ABGB §383
oö FischereiG 1895 §4

Rechtssatz

Die auf § 382 ABGB beruhenden Befugnis zum freien Fischfang wurde durch das Reichsfischereigesetz vom 25.04.1885 grundsätzlich beseitigt; seither können Fische nicht mehr als freistehende Sachen im Sinne des § 382 ABGB angesehen werden, das Fischereirecht wurde damit zu einem Privatrecht, welches durch die positivrechtlichen Anordnungen der einzelnen Fischereilandesgesetze bestimmten Rechtsträgern zugewiesen wurde. Gemäß § 4 oö FischereiG 02.05.1895 stehen alle Fischereirechte, die nicht auf Grund eines bestimmten Privatrechtes, von anderen Personen ausgeübt werden dürfen, künftig entweder den Gemeinden - bei natürlichen Gewässern - oder den Grundeigentümern - bei künstlichen Gewässern - zu. Die angeführten Rechtsträger sind daher seither kraft Gesetzes zur Ausübung der jeweiligen Fischereirechte befugt, sofern dieser Ausübung kein Privatrechtstitel einer anderen Person entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 154/72
  Entscheidungstext OGH 30.08.1972 7 Ob 154/72
  Veröff: EvBl 1973/2 S 15
- 6 Ob 119/74
  Entscheidungstext OGH 11.07.1974 6 Ob 119/74
  Veröff: SZ 47/88 = EvBl 1975/73 S 155
- 5 Ob 625/76
  Entscheidungstext OGH 02.11.1976 5 Ob 625/76
  Beisatz nur: Gemäß § 4 oö FischereiG 02.05.1895 stehen alle Fischereirechte, die nicht auf Grund eines bestimmten Privatrechtes, von anderen Personen ausgeübt werden dürfen, künftig entweder den Gemeinden - bei natürlichen Gewässern - oder den Grundeigentümern - bei künstlichen Gewässern - zu. Die angeführten Rechtsträger sind daher seither kraft Gesetzes zur Ausübung der jeweiligen Fischereirechte befugt, sofern dieser Ausübung kein Privatrechtstitel einer anderen Person entgegensteht. (T1)

Beisatz: Diese müsste einen solchen behaupten und beweisen. (T2)

- 1 Ob 2/79
  Entscheidungstext OGH 30.03.1979 1 Ob 2/79
  nur: Die auf § 382 ABGB beruhenden Befugnis zum freien Fischfang wurde durch das Reichsfischereigesetz vom 25.04.1885 grundsätzlich beseitigt; seither können Fische nicht mehr als freistehende Sachen im Sinne des § 382 ABGB angesehen werden, das Fischereirecht wurde damit zu einem Privatrecht, welches durch die positivrechtlichen Anordnungen der einzelnen Fischereilandesgesetze bestimmten Rechtsträgern zugewiesen wurde. (T3)
- 1 Ob 17/80
  Entscheidungstext OGH 02.06.1980 1 Ob 17/80
  nur T1; nur T2; Beisatz: Fischereirecht am Sipperlbach und Wurmbach - Grabenbach (T4)
- 1 Ob 35/86
  Entscheidungstext OGH 17.11.1986 1 Ob 35/86
  Auch; nur T3; Veröff: SZ 59/200
- 1 Ob 30/94
  Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 30/94
  nur T3; Veröff: SZ 68/41
- 1 Ob 44/95
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 44/95
  Auch; nur: Das Fischereirecht wurde damit zu einem Privatrecht, welches durch die positivrechtlichen Anordnungen der einzelnen Fischereilandesgesetze bestimmten Rechtsträgern zugewiesen wurde. (T5)
  Veröff: SZ 69/144
- 1 Ob 2003/96g
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2003/96g
- 1 Ob 221/14b
  Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 221/14b
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Veröff: SZ 2015/15
- 1 Ob 119/14b
  Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 119/14b
  Vgl; Veröff: SZ 2015/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0010957

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at